

Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

An der Fakultät für Gesundheitswissenschaften kann neben dem Doctor of Public Health (Dr. PH) alternativ auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) erworben werden. Für die Verleihung eines Ph.D. gelten ansonsten die gleichen Voraussetzungen wie für die Verleihung des Dr. PH.

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften bietet Doktorandinnen und Doktoranden einen Promotionsstudiengang an. Nähere Einzelheiten sind der Studienordnung des Promotionsstudienganges zu entnehmen.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss. Die Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät für Gesundheitswissenschaften:

- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer oder einem Studierenden des Promotionsstudienganges Gesundheitswissenschaften und
- einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das andere Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, insbesondere bei der Entscheidung über den Zugang zum Promotionsverfahren und der Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu.

(4) Der Promotionsausschuss wacht über die Einhaltung der in der Ordnung festgelegten Regelungen und Fristen.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 a) und c) RPO ist ein gesundheitswissenschaftlicher Studiengang oder ein Studiengang mit nachgewiesenen gesundheitswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von in der Regel mindestens 30 Leistungspunkten zzgl. einer Abschlussarbeit mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug. Erforderlich ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0. Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuss auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Beschluss des Promotionsausschusses ist in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 b) RPO hat in der Regel, wer einen qualifizierten Abschluss in einem einschlägigen Hochschulstudium (vgl. Absatz 1) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist. Die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind in der Regel in einschlägigen Studiengängen im Umfang von 60 Leistungspunkten zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Public Health mit dem Abschluss Master of Science an der Universität Bielefeld oder eines vergleichbaren Studienganges werden bei Gleichwertigkeit auf die vorbereitenden Studien angerechnet. Für einen qualifizierten Abschluss ist eine Gesamtnote von mindestens 1,5 erforderlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Gesundheitswissenschaften abgeschlossen hat, Zugang erteilen, wenn

- a) es sich um ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines an der Fakultät laufenden mindestens zweijährigen Forschungsprojektes handelt, die das Studium an der Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bereits abgeschlossen haben, und wenn darüber hinaus der Zugang von einem im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, das die Dissertation betreut, befürwortet wird, oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat nach einem abgeschlossenen Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern an einer Universität eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweist, in der gesundheitswissenschaftliche Anteile für die Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz überwiegend waren und drei im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen ein Mitglied die Dissertation betreut und die beiden anderen von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt werden, den Zugang gutachterlich befürworten. Die gesundheitswissenschaftliche Relevanz der beruflichen Tätigkeit stellt der Promotionsausschuss fest.

5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind dem Antrag über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) 15- bis 20-seitiges Exposé für die Dissertation mit der folgenden Gliederung:
 1. Problemhintergrund / Public-Health-Relevanz
 2. Ziele und wissenschaftliche Fragestellung
 3. Methodisches Vorgehen
 4. erwartbare Ergebnisse / Anwendungsbezug
 5. Arbeits- und Zeitplan
 6. vorläufige Gliederung
 7. Literaturangaben
- b) ggf. ein vollständiges Schriftenverzeichnis mit der Angabe über frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- c) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zur Kenntnis genommen hat,
- d) eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Fakultät, wenn die Kandidatin oder der Kandidat am Promotionsstudiengang der Fakultät teilnimmt,
- e) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei internationalen Studierenden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren einmal erneut als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf drei Jahre befristet; sie kann vom Promotionsausschuss auf begründeten Antrag, welcher mit einem von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu kommentierenden Arbeits- und Zeitplan zu versehen ist, verlängert werden.

6. Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss benennt im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die Dissertation. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wird in der Regel innerhalb eines Jahres nach Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ernannt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer müssen wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder sonstige wahlberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät sein. In besonderen Fällen können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die seit ihrer Promotion mindestens sechs Jahre im Hochschulbereich tätig sind, Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer sein, sofern die jeweilige Arbeitsgruppenleiterin oder der jeweilige Arbeitsgruppenleiter diesem Vorhaben zustimmt. Daneben können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die selbst aus Drittmitteln finanzierte Doktorandenstellen eingeworben haben und beabsichtigen, diese Stellen mit Personen zu besetzen, die ihrerseits die Promotion an der Fakultät anstreben, die Erstbetreuung dieser Personen schriftlich beantragen, sofern die jeweilige Arbeitsgruppenleiterin oder der jeweilige Arbeitsgruppenleiter diesem Vorhaben zustimmt. Der Promotionsausschuss überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen und entscheidet über die Anerkennung einer Person nach Satz 4 oder 5 als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer nach Satz 4 bzw. 5 bestellt, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sein. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, oder tritt sie oder er in den Ruhestand, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen und dafür als Gutachterin oder Gutachter bestellt zu werden. Sie oder er gilt für dieses Verfahren als Mitglied der Fakultät. In Ausnahmefällen sind emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer darüber hinaus berechtigt neue Doktorandinnen und Doktoranden zu betreuen, wenn das Thema der Dissertation nicht mehr von Mitgliedern der Fakultät vertreten wird.

(2) Für interdisziplinäre Arbeiten ist es möglich, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten und sonstige habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen als Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer zu bestellen, wenn diese im Fachgebiet der Dissertation in besonderer Weise wissenschaftlich ausgewiesen sind. Es bedarf in diesem Fall eines begründeten schriftlichen Antrags auf Betreuung einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag. Für kooperative Betreuungsformen erfolgt eine Orientierung an den Empfehlungen der DFG.



(3) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften erarbeiteten Muster entspricht.

(4) Für die Betreuung der Dissertation gelten die vom Rektorat der Universität Bielefeld am 4. Mai 2010 beschlossenen "Leitlinien der guten Betreuung von Promotionen".

7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

1. fünf gebundene Exemplare der Dissertation,
2. ein einseitiges Summarium der Dissertation in fünffacher Ausfertigung,
3. Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission,
4. eine Erklärung über den angestrebten Doktorgrad,
5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche.

(3) Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist oder die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Fakultät im Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gescheitert ist.

8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder; zwei Mitglieder müssen wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; alle Mitglieder müssen promoviert sein. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission werden zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer wird in der Regel zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt, die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Vorschläge machen. Ein Vorschlag ist grundsätzlich zu berücksichtigen; eine Abweichung ist zu begründen. Die Prüfungskommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Der Promotionsausschuss ernennt ein der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörendes Mitglied der Prüfungskommission, das zugleich wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät ist, zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll nicht zur oder zum Vorsitzenden bestellt werden.

9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation muss ein gesundheitswissenschaftliches Thema behandeln, das in der Fachkompetenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld liegt. Die Dissertation soll innovative Beiträge aus theoretischer, methodischer und gegenstandsbezogener Perspektive leisten. Sie soll einen Überblick über den bisherigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem gewählten Themenbereich geben, Defizite der Erkenntnisse aufzeigen und Beiträge zum Ausgleich dieser Defizite leisten. Diese Beiträge sollen in der Regel in einer eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe liegen, deren Ergebnisse ausführlich dokumentiert werden. Im Schlussteil der Dissertation sollen alle wichtigen Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und Perspektiven für die weitere theoretische, methodische und gegenstandsbezogene Arbeit formuliert werden. Die Dissertation soll in der Regel einen Umfang von 200 Seiten zu jeweils 2.000 Zeichen haben.

(2) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch vorgelegt werden:

1. Eine kumulative Dissertation, die mindestens vier Manuskripte umfassen muss, davon zumindest 2 in Erstautorenschaft. Eine der Erstautorenschaften sowie insgesamt zwei der vier Manuskripte müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die Manuskripte müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein und sollen aufeinander aufbauen. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen alle Manuskripte nachweislich in einer begutachteten und in einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken gelisteten Zeitschrift zur Publikation angenommen sein. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus der Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Koautorinnen bzw. -autoren schriftlich zu bestätigen. Insgesamt



muss diese Form der Dissertation mindestens den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von 20 bis 40 Seiten zu jeweils 2000 Zeichen darzulegen. Die Synopse soll eine gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beinhalten, die den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darstellt.

2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die folgende Bedingungen erfüllt:
 1. der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen,
 2. die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
 3. die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Einzelbeitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

(4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter sowie jedes weitere Mitglied der Prüfungskommission erhält mit der Bestellung ein Exemplar der Dissertation. Darüber hinaus kann von einem Mitglied der Prüfungskommission eine elektronische Version der Dissertation verlangt werden, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit zu ermöglichen. Ein Exemplar ist dem Promotionsausschuss zugänglich zu machen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre schriftlichen und begründeten Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung vorlegen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückgegeben ist.

(7) Im Falle der Annahme schlägt jede bzw. jeder der Gutachterinnen und Gutachter eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind: „Überragende Arbeit“ (summa cum laude), „Sehr gute Arbeit“ (magna cum laude), „Gute Arbeit“ (cum laude), „Genügende Arbeit“ (rite). Das Prädikat „Überragende Arbeit“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. In diesem Fall muss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission. Für die Vergabe des Prädikats „Überragende Arbeit“ für die Dissertation müssen alle Gutachten die Dissertation mit diesem Prädikat bewerten.

(8) Die Dissertation und die Gutachten werden für zwei Wochen im Dekanat ausgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Prüfungskommission und die sonstigen wahlberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultät werden über die Auslage benachrichtigt. Jedes wahlberechtigte promovierte Mitglied der Fakultät sowie die Mitglieder der Prüfungskommission können schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung, Überarbeitung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist schriftlich anzukündigen und muss dem Dekanat innerhalb von weiteren zehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist mit einer schriftlichen Begründung vorliegen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Gutachten und etwaigen Einsprüchen innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang des schriftlichen Einspruchs eine fachliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beifügen. Für den Fall, dass die Doktorandin oder der Doktorand eine Stellungnahme zu den Gutachten abgeben will, hat sie oder er dies ebenfalls innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist anzukündigen. Wird eine fachliche Stellungnahme beigefügt, so erfolgt erneut eine vierzehntägige Auslage der Dissertation, der Gutachten, etwaiger Einsprüche und der fachlichen Stellungnahme zur Einsicht.

(9) Wurde nicht fristgerecht Einspruch gemäß Absatz 8 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben. Die Frist zur Überarbeitung beträgt sechs Monate. Wurde fristgerecht Einspruch nach Ziffer 9 Absatz 8 eingelegt oder wichen die Gutachten in ihren Empfehlungen hinsichtlich Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.

(10) Die Prüfungskommission legt vor der Disputation unter Berücksichtigung aller Gutachten und Einsprüche sowie Stellungnahmen die Gesamtnote der Dissertation fest. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(11) Die Annahme der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.

(12) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.



(13) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten.

10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten und wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Bei Kandidatinnen oder bei Kandidaten, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Kandidatinnen oder Kandidaten zusammengelegt werden.

(2) Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren oder weiter auszuführen. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Fragen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Promotionsfachs mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens acht Tage vor dem Termin der Disputation vier Thesen zu allen diesen Gebieten einzureichen. Die Disputation findet unter Berücksichtigung und in der Sprache (Ziffer 9 Absatz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend) der eingereichten Thesen statt. Erfolgt die Vorlage der Thesen nicht fristgerecht, wird ein neuer Termin angesetzt.

(3) Der Termin wird in angemessener Weise bekanntgegeben.

(4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Ist die Disputation bestanden, beurteilt die Prüfungskommission aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und Disputation) das Gesamtergebnis. Das Prädikat „Überragende Leistung“ (summa cum laude) darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden und wenn beide Prüfungsteile (Dissertation und Disputation) entsprechend bewertet worden sind. Das Ergebnis wird auf Verlangen der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich begründet und zugänglich gemacht.

(2) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

- entfällt -

13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren gemäß Ziffer 7 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen fünf Exemplaren für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation die Ablieferung einer elektronischen Version der Synopsis der Arbeit, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, und den Nachweis der Zeitschriftenpublikationen.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare 4 Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

- entfällt -

15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- entfällt -

17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer hierfür ausgefertigten Urkunde vollzogen, die eine Laudatio enthält.

18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften verleiht den Grad „Doctor of Public Health“ (Dr.PH) oder „Doctor of Philosophy“ (Ph.D) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

(3) Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und in dem Einzelheiten des Zusammenwirkens geregelt werden.

(4) Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Zugang zum Promotionsverfahren

1. Ziffer 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Hochschule des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Institute befindet.
2. Ziffer 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - a) eine Erklärung der Partnerhochschule oder Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerhochschule oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(6) Dissertation und Betreuung

1. Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
2. Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerhochschule oder Partnerfakultät.

(7) Gutachterinnen oder Gutachter

1. Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerhochschule oder Partnerfakultät begutachtet.
2. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerin oder den Betreuer.
3. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Gegenstand der mündlichen Prüfung

1. Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.
2. Für die Sprache der Verteidigung gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.



(9) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerhochschule oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem Mitglied vertreten sein.

(10) Durchführung der mündlichen Prüfung

1. Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.
2. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den im Abkommen gemäß Absatz 3 enthaltenen Regeln.

(11) Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in der deutschen oder in der fremdsprachigen Fassung verwendet werden darf. Die Partnerhochschule oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule.

19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in der Fassung vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 40 Nr. 14 S. 229) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihren Zugang zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben; die mitgliederschaftlichen Regelungen in den §§ 6 Abs. 1, 8 sowie 9 Abs. 8 dieser Promotionsordnung gelten auch für diese Fälle. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 30. April 2015.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

